

Ortsgemeinde Winnweiler
Verbandsgemeinde Winnweiler
Donnersbergkreis

Aufstellung des Bebauungsplanes
„Schleifbach“

Abwägungsunterlagen

**Erneute Offenlage der Träger öffentlicher Belange
aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 II BauGB
Erneute Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 II BauGB**

Empfehlungen zu den Stellungnahmen

1. Beteiligungszeitraum und Fristen

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.01.2023 zur Abgabe von Stellungnahmen zum erneuten Entwurf "Schleifbach" in der Ortsgemeinde Winnweiler gebeten.

Am 25.01.2023 wurde die erneute Offenlage gemäß § 3 II BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Vom 02.02.2023 bis einschließlich 06.03.2023 lag der o. g. Bebauungsplanentwurf zur erneuten Einsichtnahme aus.

Belange, die von den Trägern öffentlicher Belange nicht innerhalb der angemessenen Frist vorgetragen wurden, müssen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB von der Gemeinde nicht berücksichtigt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn später von einem Träger öffentlicher Belange vorgebrachte Belange der Gemeinde, auch ohne sein Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder sie für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

2. Empfehlungen zu den Stellungnahmen

Nachfolgend werden durch das Ingenieurbüro mb.ingenieure GmbH (ehemals Monzel-Bernhardt) Rockenhausen, Empfehlungen zu eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus der Behördenbeteiligung und der Beteiligung der Öffentlichkeit abgegeben. Die Empfehlungen dienen der Gemeinde als Entscheidungshilfe für die Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB. Die Beratung und Beschlussfassung zu den Anregungen im Gemeinderat stellt dabei den Kernbereich der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander dar.

Eine sorgfältige Abwägung, zu der auch eine übersichtliche Wiedergabe im gemeindlichen Beschluss gehört, ist eine Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplanes. Aus dem Abwägungsprotokoll sollte hervorgehen, dass sich der Gemeinderat ernsthaft mit den Hinweisen und Anregungen auseinandergesetzt hat. Ein bloßes „Zurückweisen“ von Anregungen ohne inhaltliche Auseinandersetzung oder Begründung ist verfahrensschädlich.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen. Für Stellungnahmen, die keine Bedenken, Anregungen oder Einwendungen erhoben haben, werden keine Abwägungsunterlagen erstellt.

	Beteiligung TÖB	Stellungnahmen vom:	Einwendungen	
			ja	nein
2.8	Katholische Kirchengemeinde Winnweiler			
2.17	Sparkasse Donnersberg	01.02.2023		X
2.19	mb.ingenieure GmbH, Rockenhausen			
2.20	Ortsgemeinde Börrstadt			
2.21	Ortsgemeinde Falkenstein			
2.22	Ortsgemeinde Gonbach			
2.23	Ortsgemeinde Höringen			
2.24	Ortsgemeinde Imsbach			
2.25	Ortsgemeinde Lohnsfeld			
2.26	Ortsgemeinde Münchweiler			
2.27	Ortsgemeinde Schweisweiler			
2.28	Ortsgemeinde Sippersfeld			
2.29	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	25.01.2023		X
2.30	Deutsche Telekom Technik GmbH, Kaiserslautern			
2.31	Deutscher Wetterdienst, Offenbach	01.03.2023		X
2.32	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz, Kaiserslautern	31.01.2023		X
2.33	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Koblenz	25.01.2023		X
2.34	Protestantische Kirchengemeinde Winnweiler			

2.35	Forstamt Donnersberg, Kirchheimbolanden	21.02.2023		X
2.36	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesdenkmalpflege, Mainz			
2.37	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Speyer	31.01.2023	s. Schreiben	
2.38	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V., Mainz			
2.39	Handelsverband Südwest e.V., Neustadt a.d.W.	02.03.2023		X
2.40	Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern			
2.41	Industrie- und Handelskammer der Pfalz, Kaiserslautern			
2.42	Inexio KGaA, Saarlouis	26.01.2023		X
2.43	Jüdische Kultusgemeinde der Rheinpfalz, Speyer			
2.44	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Abteilung Gesundheit, Kirchheimbolanden	31.01.2023	s. Schreiben	
2.45	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Brandschutz , Kirchheimbolanden	25.01.2023	s. Schreiben	
2.46	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Landesplanungsbehörde, Kirchheimbolanden	02.02.2023	Hinweise	
2.47	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde ,Kirchheimbolanden	31.03.2023		X
2.48	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Verkehrsbehörde, Kirchheimbolanden			

	Beteiligung TÖB	Stellungnahmen vom:	Einwendungen	
			ja	nein
2.49	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Wasserbehörde, Kirchheimboland			
2.50	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Veterinäramt, Kirchheimboland	26.01.2023		X
2.51 2.64	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Obermoschel	01.03.2023		X
2.52	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz			
2.53	Landesbetrieb Mobilität, Worms	28.02.2023	s. Schreiben	
2.54	Landesfischereiverband RLP, Ockenheim			
2.55	Landesjagdverband, Gensingen	15.02.2023		X
2.56	Landesverband Gartenbau, Bad Kreuznach			
2.57	Landesverband Rheinland-Pfalz, Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Neustadt a.d.W.			
2.58	Landwirtschaftskammer Rheinland- Pfalz, Kaiserslautern	09.03.2023		X
2.59	Naturfreunde RLP, Ludwigshafen			
2.60	Naturschutzbund Deutschland RLP, Mainz			
2.61	Pfalzgas GmbH, Frankenthal	25.01.2023		X
2.62	Pfalzwerke AG, Ludwigshafen	06.03.2023		X
2.63	Pollichia e.V. Geschäftsstelle, Neustadt a.d.W.			
2.65	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht, Neustadt a.d.W.			

2.66	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfall, Boden, Kaiserslautern	02.03.2023	s. Schreiben	
2.67	Verbandsgemeindewerke Winnweiler, Referat 5			
2.68	Verkehrsverbund Rhein-Neckar Westpfalz, Weilerbach			
2.69	Vermessungs- und Katasteramt, Westpfalz, Pirmasens	02.02.2023	s. Schreiben	
2.70	Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg	06.03.2023	s. Schreiben	
2.71	Werbegemeinschaft Winnweiler			
2.72	Zweckverband Wasserversorgung, Weilerbach	01.02.2023		X
2.73	Verbandsgemeinde Winnweiler, Feuerwehr	25.01.2023	s. Schreiben	
2.74	Verbandsgemeinde Winnweiler Straßenbaulastträger			
2.75	Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach / Otterberg	25.01.2023		X
2.76	Amprion GmbH, Dortmund	08.02.2023		X
2.77	Bürger 1 , Winnweiler	03.02.2023	s. Schreiben	
2.78	Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern	02.03.2023	s. Schreiben	

	Beteiligung TÖB	Stellungnahmen vom:	Einwendungen	
			ja	nein
2.86	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Denkmalschutz			
2.87	Groth Architektur			
2.88	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht	06.02.2023		X
2.89	Kreisverwaltung Donnersberg, Abteilung 1 Zentralabteilung			
2.90	Kreisverwaltung Donnersberg, Abteilung 2 Recht, Gesundheit, Ausländerbehörde			
2.91	Kreisverwaltung Donnersberg, Abteilung 3 Ordnung und Verkehr			
2.92	Kreisverwaltung Donnersberg, Abteilung 4 Soziales			
2.93	Kreisverwaltung Donnersberg, Abteilung 5 Jugend, Familie und Sport			
2.94	Kreisverwaltung Donnersberg, Abteilung 6 Bauen und Schulen			
2.95	Kreisverwaltung Donnersberg, Abteilung 7 Umweltschutz und Abfallwirtschaft			
2.96	Kreisverwaltung Donnersberg, Abteilung 8 Veterinäramt und Landwirtschaft			
2.97	Kreisverwaltung Donnersberg, Abteilung 9 Finanzen	25.01.2023		X
2.98	Ortsgemeinde Winnweiler			

Die nachfolgend wiedergegebenen Stellungnahmen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Ihre Wiedergabe dient lediglich zum besseren Verständnis der Abwägungsempfehlungen.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.37 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion
Landesarchäologie, Speyer

Stellungnahme vom 31. Januar 2023 / **Empfehlung zur Abwägung**

Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt C 1 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden. Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden bereits vollumfänglich berücksichtigt. Die genannten Hinweise und Auflagen sind bereits im Hinweisabschnitt der Satzung berücksichtigt worden.

Eine Bebauungsplanänderung oder -ergänzung wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.44 Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Abteilung Gesundheit,
Kirchheimbolanden

Stellungnahme vom 31. Januar 2023 / **Empfehlung zur Abwägung**

Nach Prüfung der Planungsunterlagen bestehen zum heutigen Zeitpunkt gegen die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens „Schleifbach“ in der Ortsgemeinde Winnweiler zur bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Medizinische Versorgung“, von Seiten des Gesundheitsamtes der KV Donnersbergkreis, bei Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften keine Einwände.

Erforderliche Maßnahmen zur Radonprävention sind in der Textlichen Festsetzung beschrieben und sollen berücksichtigt werden. Bezüglich der Altlasten kann grundsätzlich eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden. Der Wirkungspfad Boden-Mensch ist vorrangig. Kampfmittelfunde gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden.

In Bezug zum angrenzenden Gewässer „Lohnsbach“, sollen wie beschrieben die baulichen oder technischen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) beachtet werden.

Die Trinkwasserversorgung muss qualitativ und quantitativ sichergestellt werden.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden bereits vollumfänglich berücksichtigt. Die genannten Hinweise und Auflagen sind bereits im Hinweisabschnitt der Satzung berücksichtigt worden.

Eine Bebauungsplanänderung oder -ergänzung wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange

Naturschutzverband

Bürger

OZ 2.45 Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Brandschutz , Kirchheimbolanden

Stellungnahme vom 25. Januar 2023 / **Empfehlung zur Abwägung**

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben wird aus Sicht der Brandschutzdienststelle wie folgt Stellung genommen:

1. Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung und die in Rheinland-Pfalz eingeführten technischen Baubestimmungen sind anzuwenden.

2. Für die Zufahrt zu den baulichen Anlagen ist die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ i.V.m. DIN 14090 zu beachten und umzusetzen. Die Zufahrt zu dem Bereich ist über die öffentliche Verkehrsfläche sicherzustellen. Die geplante Erschließungsfläche ist entsprechend auszubilden. Die Kurvenradien sind für die Straßen- und Wegeführung zu beachten und einzuhalten. Im Bereich von Parkbuchten und ausgewiesenen Parkflächen muss eine lichte Breite der Restfahrbahn von 3,50 m (Lichtprofil beachten) vorhanden sein. Die geplanten Einmündungen sind so auszubilden, dass ein Befahren für Feuerwehrfahrzeuge gemäß der genannten Richtlinie möglich ist.

Die erforderlichen Kurvenradien für die Feuerwehr sind auf den gesamten geplanten Straßenverlauf anzuwenden.

Die Kurvenradien sind für die Straßenführung zu beachten und einzuhalten. Stichstraßen von mehr als 50 m sind nicht zulässig.

Die Planung muss ausreichend Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr bereithalten. Hier sollten mindestens zwei weitere Bewegungsflächen (7 m x 12 m) für Feuerwehrfahrzeuge vorhanden sein.

Flächen für die Feuerwehr müssen entsprechend nach DIN 4066 sowie mit einem Hinweisschild / Lageplanschild gemäß Anlage 7.4/1, Punkt 1.2 „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ der technischen Baubestimmungen (VV-TB) nach Vorgaben der Brandschutzdienststelle gekennzeichnet werden.

3. Vorgesehener Baumbewuchs ist so zu planen und zu unterhalten, dass die Rettung von Personen mit Rettungsgeräten der Feuerwehr aus den Gebäuden möglich ist.

4. Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind an Zuwegungen oder in Zu- oder Durchfahrten nur zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können (Verschlusseinrichtungen gemäß DIN 14925, ansonsten Vorrichtungen nicht dicker als 5 mm).

5. Auf Gebäude, die nicht unmittelbar an einer öffentlichen Straße, sondern im rückwärtig gelegenen Bereich (zweite Reihe) liegen, ist vom öffentlichen Verkehrsraum aus gemäß der postalischen Adresse unmissverständlich mit Straße und Hausnummern hinzuweisen.

6. Gemäß dem Arbeitsblatt DVGW W405 ist der Löschwasserbedarf mit mind. 96 m³/h über die Dauer von 2 Stunden anzusetzen und schriftlich nachzuweisen.

Neben der Zahl der Vollgeschosse ist auch die Geschossflächenzahl zu beachten. Hieraus ergibt sich ab einer Geschossflächenzahl von $> 0,7$ bis $\leq 1,2$ ein Löschwasserbedarf von $96 \text{ m}^3/\text{h}$ über die Dauer von 2 Stunden.

Die Abstände zwischen zwei Hydranten darf nicht mehr als 140 m Straßenlänge (Abwicklung bzw. Laufflinie) betragen. Der maximale Abstand zwischen Gebäude und Hydrant darf 70 m (Abwicklung) nicht überschreiten.

Die Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Die Hydranten zur Löschwasserversorgung sind als Überflurhydranten (DIN EN 14384) auszuführen. Die Löschwasserentnahmestellen sind durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.

Bei der o.g. Wasserentnahme darf der Betriebsdruck von 1,5 bar nicht unterschritten werden.

Aufgrund der Hygieneanforderungen der Trinkwasserverordnung können sich Rohrquerschnitte und Mengen ergeben, die nicht ausreichen, um die vorgenannten Löschwassermengen aus dem Rohrnetz zur Verfügung zu stellen. Sofern dies zutrifft, sind geeignete Möglichkeiten zur Löschwasserversorgung und -entnahme herzustellen.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden bereits vollumfänglich berücksichtigt. Die genannten Hinweise und Auflagen sind bereits im Hinweisabschnitt der Satzung berücksichtigt worden und werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Bebauungsplanänderung oder -ergänzung wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange

Naturschutzverband

Bürger

OZ 2.46 Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Landesplanungsbehörde,
Kirchheimbolanden

Stellungnahme vom 02. Februar 2023 / **Empfehlung zur Abwägung**

Für die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans werden seitens der unteren Landesplanungsbehörde keine Einwendungen erhoben.

Es werden folgende Hinweise gegeben:

- Die textlichen Festsetzungen, die Rechtsgrundlagen und die ausgefüllten Verfahrensvermerke sollen spätestens nach Satzungsbeschluss auf der Planurkunde ergänzt werden.
- Die Planung entspricht vollständig der Darstellung des Vorentwurfs zum neuen Flächennutzungsplan, jedoch nicht der des aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplans. Eine Genehmigung des Bebauungsplans durch die untere Landesplanungsbehörde ist daher erforderlich, falls der neue Flächennutzungsplan noch keine Rechtskraft erlangt hat, wenn der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst wird.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden bereits vollumfänglich berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen, Rechtsgrundlagen und die Verfahrensvermerke werden nach Satzungsbeschluss auf die Planurkunde entsprechend ergänzt. Die Satzungsunterlagen werden für die Genehmigung der Kreisverwaltung nach Satzungsbeschluss entsprechend vorgelegt.

Eine Bebauungsplanänderung oder -ergänzung wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.53 Landesbetrieb Mobilität, Worms

Stellungnahme vom 28. Februar 2023 / **Empfehlung zur Abwägung**

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen können wir mitteilen, dass seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bebauungsplanverfahren „Schleifbach“ in der Ortsgemeinde Winnweiler bestehen.

Es befinden sich derzeit in unserem Fachbereich keine raumbedeutsamen Maßnahmen in der Planung, die hierbei berücksichtigt werden müssten.

In Bezug auf den Lärmschutz wird formell darauf hingewiesen, dass die Gemeinde durch entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr.1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat. Alle hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung. Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der in der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung des in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßennetzes nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden bereits vollumfänglich berücksichtigt. Die genannten Hinweise bezüglich des Lärmschutzes wurden bei der Auswahl der Art der baulichen Nutzung mit „Sondergebiet“ für die geplante Nutzung als „Medizinische Versorgung“ im Hinblick auf die Richtwerte berücksichtigt. In der näheren Umgebung befindet sich ein öffentlicher Park und mehrere öffentliche Einrichtungen mit Kundenverkehr. Demnach ist mit keiner Überschreitung der Lärmrichtwerte zu rechnen. Eine Bebauungsplanänderung oder -ergänzung wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange

Naturschutzverband

Bürger

OZ 2.66 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfall, Boden,
Kaiserslautern

Stellungnahme vom 02. März 2023 / **Empfehlung zur Abwägung**

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Für die beabsichtigte Einleitung von Niederschlagswasser über ein Regenrückhaltebecken in den Lohnsbach, Gewässer III. Ordnung, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Die zuständige Wasserbehörde ist die Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Gemäß meiner Stellungnahme vom 06.09.2021 war das Entwässerungskonzept auch mit dieser abzustimmen. Nach meiner Kenntnis wurde das Wasserrecht inzwischen beantragt.

Aus fachtechnischer Sicht weise ich darauf hin, dass die naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme A3 des Bebauungsplans, Anlage von feuchten Kraut- und Staudenfluren im Regenrückhaltebecken, dem Zweck der Niederschlagswasserbewirtschaftung in der Abwasseranlage entgegensteht und eine Doppelbelegung der Fläche darstellt. Im Übrigen ergeben sich in fachtechnischer Hinsicht aus den vorgelegten Unterlagen, zur erneuten Beteiligung, hier: Erweiterung um Flurstück 515, Verkleinerung der Baugrenze, Vergrößerung der Parkfläche als auch Vergrößerung des RHB's keine weiteren neu zu bewertenden Änderungen. Meine Stellungnahme vom 06.09.2021 behält weiterhin Gültigkeit.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden bereits vollumfänglich berücksichtigt. Die genannten Hinweise und Auflagen sind bereits im Hinweisabschnitt der Satzung berücksichtigt worden. Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahme A 3 wird die Bepflanzung des Regenrückhaltebeckens durch eine Initialbepflanzung vor allem im Randbereich erfolgen. Daher steht dem eigentlichen Zweck der Niederschlagsbewirtschaftung keine Beeinträchtigung entgegen. Falls im Sohlenbereich eine Bepflanzung durchgeführt werden sollte, wird durch die Initialbepflanzung die Anordnung so vorgenommen, dass auch im zentralen Bereich keine Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Niederschlagsbewirtschaftung entsteht.

Eine Bebauungsplanänderung oder -ergänzung wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.69 Vermessungs- und Katasteramt, Westpfalz, Pirmasens

Stellungnahme vom 02. Februar 2023 / **Empfehlung zur Abwägung**

Zum o.g. Entwurf des Bebauungsplanes werden von unserer Seite folgende Anregungen vorgebracht:

Die Grundlage der Planzeichnung sowie die Aufzählung der vom Geltungsbereich umfassten Flurstücke (E Begründung, Seite 28, 3. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs) entsprechend nicht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters (siehe Anlage 1 bis 3). Wir bitten um Überprüfung und ggf. Korrektur.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anlage 1

OG Winnweiler, BPL „Schleifbach“, Projekt-Nr.: W 21 005 E/R 28

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte erneut mit Schreiben vom _____. Seitens der benachbarten Gemeinden wurden ____ Stellungnahmen vorgebracht.

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte erneut mit Schreiben vom _____. Seitens der benachbarten Gemeinden wurden ____ Stellungnahmen vorgebracht.

Satzungsbeschluss:
Der Ortsgemeinderat hat am _____ den Bebauungsplan, bestehend aus Planurkunde, den textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 GemO und § 88 LBauO). Das weitere Planverfahren ist der ausgefertigten Planurkunde zu entnehmen.

E 3. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans "Schleifbach" umfasst gemäß den Katasterdaten (ALKIS-Daten UTM ETRS89, 2016) die Grundstücke mit den Flurstücks-Nummern 515, ~~515/2, 516~~, 519, 520, 521, 521/3, 518/2, 518/5 und 522/2 entsprechend der Darstellung in der Planurkunde. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes begründet sich aus den Planungs- bzw. Entwicklungsvorstellungen der Ortsgemeinde und der Flächenverfügbarkeit. Zudem werden u.a. die angrenzende Bebauungsstruktur, die Nutzungsstruktur im Plangebiet, die topographischen Gegebenheiten, die Katastergrenzen sowie vorhandene Zäsuren berücksichtigt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,75 ha.

* 515/3, 515/4, 516 11, 516/2



Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden vollumfänglich berücksichtigt. Die genannten Hinweise bezüglich der Katasterdaten werden wie in der beigefügten Anlage entsprechend in die Satzung eingearbeitet. Als Grundlage für die Planung und Aufstellung des B-Planes wird entsprechend die neue Katastergrundlage verwendet.

Der Bebauungsplan wird entsprechend geändert. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a BauGB wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.70 Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg

Stellungnahme vom 06. März 2023 / **Empfehlung zur Abwägung**

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden bereits vollumfänglich berücksichtigt. Die genannten Hinweise und Auflagen sind bereits im Hinweisabschnitt der Satzung berücksichtigt worden. Es wird dennoch empfohlen die allgemeinen Hinweise zu berücksichtigen.

Eine Bebauungsplanänderung oder -ergänzung wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.73 Verbandsgemeinde Winnweiler, Feuerwehr

Stellungnahme vom 25. Januar 2023 / **Empfehlung zur Abwägung**

Zur geplanten Veränderung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Schleifbach“ bezieht die Feuerwehr VG Winnweiler wie folgt Stellung:

-Die Feuerwehr begrüßt, die Vorsehung einer Notzufahrt von Nord-Westen her. Wir weisen darauf hin, dass die „Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr“ bei der Herrichtung der Fahrwege und Aufstellflächen zu berücksichtigen ist. Insbesondere auf die Kurvenradien ist zu achten. Die Durchfahrtsbreite von i.d.R. 3,50 m darf auch durch Bäume und andere Pflanzungen nicht eingeschränkt werden, ebenso gilt dies für die Durchfahrtshöhe von 3,50 m.

-Die Feuerwehrflächen, bzw. Flächen für Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes, sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin und an geeigneten Stellen auf dem Grundstück mit Schildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Ergänzend ist Kennzeichnung von Flächen auf dem Boden durch eindeutige Markierungen zu empfehlen.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden bereits vollumfänglich berücksichtigt. Die genannten Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt.

Eine Bebauungsplanänderung oder -ergänzung wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.77 Bürger 1, Winnweiler

Stellungnahme vom 03. Februar 2023 / **Empfehlung zur Abwägung**

Siehe meine bei Ihnen vorliegenden und in Ihrer erneut ausgelegten Dokumentation enthaltenen Bedenken / Einsprüche, welche durch die von Ihnen mit der Prüfung beauftragten Bauplanungsfirmen, wie erwartet, ausnahmslos zurückgewiesen wurden, auch wenn die stereotype Wiederholung einer „grundsätzlichen Berücksichtigung“ der Bürgerstellungsnahmen, am Ende jeder Zurückweisung, den gegenteiligen Eindruck erwecken soll. Eine unabhängige Prüfung der Einsprüche hat nicht stattgefunden.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Abwägung werden alle abwägungsrelevanten Punkte hinsichtlich des Bebauungsplanes berücksichtigt und untereinander abgewogen. Die Planungshoheit liegt bei der Ortsgemeinde. Demnach liegt es im Ermessen der Gemeinde zu entscheiden, wie die Planung umgesetzt wird. Die eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden jedoch im Rahmen des Bebauungsplanes grundsätzlich berücksichtigt und abgewogen.

Eine Bebauungsplanänderung oder -ergänzung wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.78 Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern

Stellungnahme vom 02. März 2023 / **Empfehlung zur Abwägung**

Vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz am Verfahren zur Aufstellung des im Betreff genannten Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Winnweiler.

Standort und Planungsabsicht:

In der Ortsgemeinde Winnweiler sollen die baurechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Medizinische Versorgung“ geschaffen werden. Gemäß den Planunterlagen ist der Bebauungsplan nicht aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Der Regionale Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020).

Beurteilung aus Sicht der regionalen Raumordnung:

Die Planungsgemeinschaft Westpfalz hat bereits mit Schreiben vom 01.03.2021 und 20.08.2021 Stellungnahmen zur Planung abgegeben. Auf die in den Stellungnahmen aufgeführten Sachverhalte wird hiermit erneut verwiesen. Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen. Weiter bitten wir um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planzeichnung, des Datums und um Übersendung eines Plansatzes, gerne auch in digitaler Form.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden bereits vollumfänglich berücksichtigt. Die genannten Hinweise und Auflagen sind bereits im Hinweisabschnitt und in der Planung der Satzung berücksichtigt worden. Es wird auf das erarbeitete Entwässerungskonzept verwiesen. Die Genehmigungsplanung liegt bereits bei der zuständigen Behörde vor. Das Entwässerungskonzept/ die Genehmigungsplanung wurde mit der SGD Süd im Vorfeld abgestimmt.

Eine Bebauungsplanänderung oder -ergänzung wird nicht erforderlich.

Aufgestellt: Rockenhausen, im Juni 2023 / Hn

mb.ingenieure GmbH